

Betreff:

Ergänzende Förderrichtlinie zum Förderprogramm für regenerative Energien: "Solarkampagne"

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

26.06.2015

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

08.07.2015

14.07.2015

21.07.2015

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die Umsetzung des Förderprogramms zur Förderung regenerativer Energien soll um die vorgelegte Förderrichtlinie ergänzt werden.

Beschlusszuständigkeit:

Die formelle Beschlusszuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 und 19 NKomVG.

Im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich bei der Vorlage zur Ergänzung der Förderrichtlinien des Förderprogrammes für regenerative Energien um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist, da es sich um eine konkrete Anweisung für das Tätigwerden der Verwaltung und die Übernahme bzw. Fortsetzung einer freiwilligen Aufgabe handelt.

Sachverhalt:

Begründung:

Der Rat hat am 28. Febr. 2012 den finanzwirksamen Antrag (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12, Änderungsantrags-Nr.: 2074/12) beschlossen. Demnach stehen insgesamt 370.000 € für die Förderung des Baus oder der Installation von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zur Verfügung.

Die Verwaltung plant in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), die landesweite „Solar-Check“-Kampagne in Braunschweig durchzuführen.

In deren Rahmen sollen ab September/Oktober 2015 ein- bis zweistündige Vor-Ort-Beratungen zum Schwerpunkt Solarenergie stattfinden. Die KEAN unterstützt die Kommunen mit einem begrenzten finanziellen Zuschuss in der Anfangsphase der Kampagne. Der Förderantrag kann erst nach Ratsbeschluss gestellt werden, die Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Beratungen, wird sich jedoch voraussichtlich auf 100 € pro Beratung belaufen. Das Ziel ist es, Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngebäuden die Beratung längerfristig und in vollem Umfang kostenfrei anzubieten. Ausreichende Haushaltsmittel stehen im städtischen Förderprogramm zur Verfügung.

Aus Sicht der Verwaltung befördern die Beratungen neben dem Ausbau regenerativer Energien und der Energieeffizienz auch die Nachfrage nach dem städtischen Förderprogramm für regenerative Energien. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Solarberatungen über eine zusätzliche Förderrichtlinie des Förderprogramms für regenerative Energien zu fördern.

Leuer

Anlage/n:

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Durchführung von Energieberatungen

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Beratungen, die Möglichkeiten der Erzeugung von Solarenergie (Strom und Wärme) und der Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen vor Ort aufzeigen und Investitionen auslösen sollen. Diese Maßnahmen sollen zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Beratungen richten sich an Eigentümer/-innen von Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig.

Pro Wohngebäude kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Beratung kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei der Beratung handelt es sich um eine ein- bis zweistündige Initial-Vor-Ort-Beratung zu den Themenbereichen Solarstrom und Solarwärme (inklusive Heizung) sowie Verbraucherverhalten (Modul 1).
Optional kann die Beratung entsprechend der Gegebenheiten des Wohngebäudes und des individuellen Beratungsbedarfs der Eigentümer/-innen weitere energierelevante Themen wie Anlagentechnik (z. B. Lüftung, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung) und Gebäudehülle umfassen (Modul 2).
Nicht förderfähig sind Beratungen ausschließlich zu Modul 2.
- b) Die Beratung wird von einem/-r mit der Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden qualifizierten Energieberater/-in durchgeführt. Die Beraterinnen wählen ihre/-n Berater/-in vor Beratungsbeginn anhand einer von der Stadt Braunschweig herausgegebenen Liste aus.
- c) Der Antrag wird gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular von einem/-r mit dieser vertraglich kooperierenden Energieberater/-in nach Durchführung der Beratung eingereicht.

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Beratungskosten gewährt. Sie beträgt:

- 100 EUR für Beratungen Modul 1 (Solarenergie)
- zusätzlich 50 EUR für Beratungen Modul 2 (Energierrelevante Themen vor Ort)

Förderfähig sind:

- 1) Beratungen zur Nutzung von Solarenergie in Wohngebäuden**
- 2) Beratungen zu energierelevanten Themen in Wohngebäuden**

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen der beratenen Wohngebäude.

Nach durchgeführter Beratung richten die vertraglich kooperierenden Energieberater/-innen den Antrag gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformulars schriftlichen an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 tritt sie außer Kraft.